

STELLUNGNAHME

DER

BESONDEREN LANDTAGSKOMMISSION (BLK)

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER

DEN GESCHÄFTSVERKEHR DES LANDTAGES MIT

DER REGIERUNG UND DIE KONTROLLE DER

STAATSVERWALTUNG (GESCHÄFTSVERKEHRS-

UND VERWALTUNGSKONTROLLGESETZ; GVVKG)

AUFGEWORFENEN FRAGEN

INHALTSVERZEICHNIS

<i>ZUSAMMENFASSUNG</i>	3
I. STELLUNGNAHME DER BLK.....	5
1. AUSGANGSLAGE	5
2. GRUNDSÄTZLICHES.....	5
2.1 Mehrwert der Vorlage	6
2.2. Amtsgeheimnis	7
2.3 Vermittlungsverfahren	8
2.4 Stellung der Stellvertreter	8
2.5 Antrag der Regierung zur Abänderung Art. 9a Abs. 2	9
II. ANTRAG DER BLK.....	10
III. KOMMISSIONSVORLAGE	11

ZUSAMMENFASSUNG

Am 30. September 2020 hat der Landtag den Bericht und Antrag der BLK „Stärkung der Informationsrechte“ betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG) in erster Lesung beraten. Der Landtag hat mit 16 Stimmen das Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

Im Rahmen der ersten Lesung wurde die Arbeit der BLK gewürdigt. Während der Eintretensdebatte wurden aber auch kritische Fragen gestellt, sowie wurde der Mehrwert der Vorlage zur gelebten Praxis in Frage gestellt.

In der vorliegenden Stellungnahme wird auf diese Anliegen eingegangen und die Vorteile der Einführung des neuen Informationsrechtes nochmals erläutert.

Der vorliegende Bericht und Antrag zur Abänderung des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes ist die von der BLK empfohlene Variante, welche nach Ansicht der BLK derzeit mit unserem heutigen System und Verständnis der Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive und somit der Verfassung möglich ist.

Der Vorschlag sieht eine gesetzliche Verankerung vor und ist eine Festigung der heute gelebten Praxis und regelt wichtige Detailfragen, die in der Vergangenheit Anlass zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Landtagsabgeordneten und der Regierung führten. Mit dieser gegenständlichen Vorlage erfolgt ein erster Schritt bei der Stärkung des Landtages. Die BLK empfiehlt dem neuen Landtag, sich zeitnah mit untenstehenden Themen auseinanderzusetzen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die BLK hat bei ihrer Arbeit folgende Themenfelder festgestellt, welche heute unbefriedigend gelöst sind respektive vertieft geprüft werden müssen.

Die BLK empfiehlt

- *weitere Abklärungen betreffend die Rolle des Stellvertreters;*
- *vertiefte Abklärungen für die mögliche Einführung eines Amtsgeheimnisses für Abgeordnete;*

- *Abklärungen zur Stärkung des Landtagsmandates und des Parlamentsdienstes*
- *die Prüfung einer Totalrevision der GOLT und die allfällige Auftragserteilung.*

Der BLK war es ein Anliegen, auf Ende der Mandatsperiode einen BuA zur Stärkung der Informationsrechte dem Landtag vorzulegen.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete,

Die BLK „Stärkung der Informationsrechte“ gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER BLK

1. AUSGANGSLAGE

Am 30. September 2020 hat der Landtag den Bericht und Antrag der BLK „Stärkung der Informationsrechte“ betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG) in erster Lesung beraten. Der Landtag hat mit 16 Stimmen das Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

Die BLK nimmt nachstehend Stellung zu den aufgeworfenen Fragen, die anlässlich der ersten Sitzung gestellt wurden.

2. GRUNDSÄTZLICHES

Die BLK hatte den Auftrag, eine Lösung zu finden, um die ursprüngliche Gesetzesinitiative in das liechtensteinische Gesetzssystem aufzunehmen, mit dem Ziel, das Informationsrecht der Mitglieder des Landtages zu stärken. Der vorliegende Vorschlag ist nach Ansicht der BLK die beste Variante, welche ohne Einführung eines Amtsgeheimnisses umgesetzt werden kann. Nur mit der Einführung eines

Amtsgeheimnisses und einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage könnten die Mitglieder des Landtages mehr Informationen von der Regierung einfordern.

2.1 Mehrwert der Vorlage

Der vorliegende BuA zur Abänderung des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes ist nach Ansicht der BLK die beste Variante, welche derzeit mit unserem heutigen System und Verständnis der Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive und somit der Verfassung möglich ist.

Der Vorschlag ist eine gesetzliche Verankerung der heutigen Praxis und regelt wichtige Detailfragen, die in der Vergangenheit Anlass zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Landtagsabgeordneten und der Regierung führten.

Die Bedeutung bzw. der Mehrwert des neuen Informationsrechtes für den einzelnen Abgeordneten besteht darin, dass sich der einzelne Abgeordnete zur Beschaffung von Informationen und zur Einsicht in Unterlagen der Staatsverwaltung, soweit dies für die Ausübung seines Mandates erforderlich ist, nicht mehr auf das Informationsgesetz stützen muss. Der einzelne Abgeordnete verfügt nunmehr zur Ausübung seines Mandates über ein besonderes im GVVKG verankertes Informationsrecht. Wenn er Informationen zur Ausübung seines Mandates benötigt, muss er daher im Gegensatz zu einem bislang auf das Informationsgesetz abgestützten Ersuchen kein berechtigtes Interesse für sein Informationsersuchen mehr geltend machen.

Die BLK betont erneut, dass der neue Art. 16b GVVKG ein erster Schritt ist. Ein erster Schritt, den einzelnen Abgeordneten bezüglich Informationsgesuchen zu stärken.

2.2. Amtsgeheimnis

Anders als die Regierung und die Landesverwaltung sind die Mitglieder des Landtages nicht vom § 310 des StGB erfasst. Einzig die Mitglieder einer PUK unterstehen einer strafbewehrten Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 36 i. V. m. Art. 30 GVVKG. Art. 39 des GVVKG sieht eine Freiheitsstrafe bis zu 36 Monaten vor.

Die Mitglieder der GPK unterstehen ebenfalls nicht dem strafbewehrten Amtsgeheimnis. Soweit es zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses, zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, kann die Regierung anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten. Genügt dieser Bericht der Geschäftsprüfungskommission nicht, hört sie die Regierung an (Art. 25 Abs. 3 GVVKG).

In der Schweiz sind die Mitglieder des National- und Ständerates an das Amtsgeheimnis gebunden, sofern sie aufgrund ihrer Tätigkeit von geheimen oder vertraulichen Tatsachen Kenntnis erhalten (Art. 320 chStGB).

Soll das Amtsgeheimnis für Landtagsabgeordnete eingeführt werden, müsste geprüft werden, inwieweit die verfassungsrechtlich verankerte Immunität betroffen ist und wo die Regelung gesetzlich zu verankern wäre – im GVVKG oder im Strafgesetzbuch. In der Geschäftsordnung des Landtages könnte auch eine disziplinarrechtliche Bestimmung für Abgeordnete vorgesehen werden, wie dies in der Schweiz in Art. 13 chParlG der Fall ist.

Die BLK ist zum Schluss gekommen, dass aufgrund dieser Komplexität eine Einführung des Amtsgeheimnisses mit der gegenständlichen Vorlage nicht angebracht ist. Die mögliche Einführung eines Amtsgeheimnisses benötigt eine vertiefte politische Diskussion. Die BLK empfiehlt daher, diese Thematik noch genauer zu prüfen.

2.3 Vermittlungsverfahren

Wie in der Schweiz schlägt die BLK auch in Liechtenstein ein Vermittlungsverfahren vor.

Das schweizerische Parlamentsgesetz sieht in Art. 7 Abs. 3 bei einer Uneinigkeit zwischen einem Ratsmitglied (Abgeordneten) und dem Bundesrat die Anrufung des Ratspräsidiums vor. Da die Ratsmitglieder in der Schweiz dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, kann das Ratspräsidium auch endgültig entscheiden, ob das Ratsmitglied die angeforderten Informationen erhalten soll.

Die BLK hat darüber beraten, ob das Präsidium bei einer Uneinigkeit mit der Regierung entscheiden soll, hat sich aber aufgrund der Effizienz für ein Vermittlungsverfahren durch den Landtagspräsidenten entschieden.

2.4 Stellung der Stellvertreter

In der Debatte wurde von mehreren Abgeordneten die Frage gestellt, wieso das neue Informationsrecht explizit nur den ordentlichen Mitgliedern des Landtags zur Verfügung stehen soll und die Stellvertreter nicht auf dieses neue parlamentarische Instrument zurückgreifen können.

Die BLK hat sich ausführlich mit dieser Thematik befasst. Stellvertreter können in Kommissionen Einsitz nehmen und auch kleine Anfrage an Landtagssitzungen stellen, jedoch keine parlamentarischen Eingänge (Interpellationen, Postulate oder Motionen) mit einreichen.

Die BLK ist zum Schluss gekommen, dass die Stellung der Stellvertreter vertieft geprüft und dabei die verfassungsrechtliche Auslegung der Rolle der Stellvertreter einer vertieften Abklärung zugeführt werden soll.

Insbesondere soll geklärt werden, wie sich die Rolle der Stellvertreter während

der aktiven Stellvertretung im Landtag und jener zwischen den Sessionen von den Abgeordneten unterscheidet.

2.5 Antrag der Regierung zur Abänderung Art. 9a Abs. 2

Die Regierung hat im Zuge der Mitarbeit in der BLK den Wunsch geäußert, die Frist zur Prüfung einer Gesetzesinitiative zu verlängern. Die BLK kam mehrheitlich zum Schluss, dass es der Regierung freigestellt ist, einen diesbezüglichen Änderungsantrag bei den Lesungen im Landtag einzubringen. Anlässlich der Eintretensdebatte hat die Regierung im Oktober-Landtag daher den Antrag gestellt, den bestehenden Art. 9a abzuändern. Der Änderungsantrag inklusive der Begründung der Regierung liegt den Abgeordneten im vollen Wortlaut vor.

Die im Gesetz vorgesehene Frist von vier Wochen ist äusserst kurz und eine Möglichkeit zur Fristverlängerung, wie sie beispielsweise beim Postulat (Art. 7 Abs. 2 GVVKG) oder der Interpellation (Art. 8 Abs. 2 GVVKG) besteht, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Damit liegt eine Lücke vor, die geschlossen werden soll und im Rahmen der aktuellen Abänderung des GVVKG mit geringem Aufwand geschlossen werden kann.

Diese Problematik wurde von der BLK im Grundsatz anerkannt.

II. ANTRAG DER BLK

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die BLK dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung zu ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**FÜR DIE BLK „STÄRKUNG
INFORMATIONSPRECHTE“**

gez. Patrick Risch
Vorsitzender

III. KOMMISSIONSVORLAGE

Abänderungen in dieser überarbeiteten Vorlage sind mit Unterstreichungen versehen.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des Landtages und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG), LGBl. 2003 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16b

Informationsrechte der Mitglieder des Landtages

1) Jedes Mitglied des Landtages hat das Recht, von der Regierung auf

schriftliches Gesuch hin über jede Angelegenheit der Staatsverwaltung Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandates erforderlich ist.

2) Das einzelne Mitglied des Landtages hat keinen Anspruch auf Informationen:

- a) aus dem Koordinations- und dem Konsultationsverfahren sowie den Sitzungen der Regierung;
- b) wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen und Entwürfen die Entscheidungsfindung der Regierung und der Staatsverwaltung wesentlich beeinträchtigt würde;
- c) die vertraulich oder geheim zu halten sind, insbesondere:
 1. aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen, namentlich des Staatsschutzes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder anderer wesentlicher Landesinteressen;
 2. aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sowie zum Schutz des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses;
 3. aus Rücksicht auf noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren;
 4. aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen.

3) Dem Mitglied des Landtages wird innert angemessener Frist mitgeteilt, ob dem Gesuch entsprochen werden kann und bis wann eine Beantwortung des Gesuchs erfolgen wird.

4) Besteht zwischen einem Mitglied des Landtages und der Regierung Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann es den Landtagspräsidenten anrufen, der zwischen ihm und der Regierung vermittelt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft